



21 - 1389

LAND BURGENLAND
LANDESRAT MMAG. ALEXANDER PETSCHNIG

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
Im Hause

Eisenstadt, 27. August 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche Anfrage von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Christoph Wolf, MA betreffend Südburgenlandmanager mit der Zahl 21 – 1348 vom 18. Juli 2019 beantworte ich wie folgt.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Grundsätzlich darf mit Geltung für alle gestellten Fragen festgehalten werden, dass nach herrschender Ansicht nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen landesnaher Unternehmen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sein können, nicht aber Handlungen unabhängiger Organe selbständiger juristischer Personen, auch wenn das Land zu 100% an der Gesellschaft beteiligt ist (vgl. Anfragebeantwortung von Landtagspräsident Gerhard Steier an Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz vom 4. Dezember 2013, ZI 20 – 528).

Über diese Schranke hinausgehende Antwortelemente werden mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaft Burgenland GmbH ('WiBuG') erteilt.



Zu Frage 1:

Der Südburgenlandmanager wird nicht als Amtsträger („Amtsantritt“) tätig, sondern ist Teil des Teams der WiBuG und fungiert seit Juli 2017 zusätzlich als Geschäftsführer der mehrheitlichen WiBuG-Tochtergesellschaft Businesspark Heiligenkreuz GmbH. Es ist daher nicht wirklich zweckmäßig, erfolgte Betriebsansiedlungen allein an seinem Wirken („durch den Südburgenlandmanager“) zu messen. Vielmehr sind erfolgreiche Betriebsansiedlungen in aller Regel eine Gemeinschaftsleistung mehrerer Beteiligter – auch im Rahmen der WiBuG.

In diesem Sinne hat der Südburgenlandmanager laut Auskunft der WiBuG bei folgenden Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen im Sinne seiner Aufgabenstellung mitgewirkt (Ortsangaben beziehen sich auf die Gemeinde der Investition):

2017:

- WiBEBA Holz GmbH, Heiligenkreuz

2018:

- TS Altotec GmbH, Pinkafeld
- Abwasserverband 'Bezirk Jennersdorf', Heiligenkreuz
- Energie42 Beteiligungs GmbH, Heiligenkreuz
- Agrar42 GmbH, Heiligenkreuz
- Agrar Heiligenkreuz GmbH, Heiligenkreuz
- Lenzing Fibers GmbH, Heiligenkreuz
- UDB Umweltdienst Burgenland, Heiligenkreuz
- FQ GmbH&Co KG, Heiligenkreuz

2019:

- ANA-U GmbH, Neuhaus am Klausenbach
- Denz Bio Medical GmbH, Oberwart
- Lagerhaus Güssing, Güssing
- O.K. Energie Haus GmbH, Großpetersdorf



Zu Frage 2:

Laut Auskunft der WiBuG wurden durch die angeführten Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen im Jahr 2017 4 neue Arbeitsplätze, im Jahr 2018 28 neue Arbeitsplätze und in der ersten Hälfte des Jahres 2019 66, in Summe somit 98 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Zu Frage 3:

Diese Frage erscheint undefiniert, da jeder Fall einer Betriebsansiedlung eigene Herausforderungen mit sich bringt und mitunter auch eigene Kostenpositionen anspricht.

Sollte sich Ihre Frage generell auf den jährlichen Bezug des Südburgenlandmanagers beziehen, so muss darauf verwiesen werden, dass es sich dabei um einen Bestandteil der vertraglichen Beziehung zwischen der WiBuG einerseits und Herrn Werner Unger als Südburgenlandmanager andererseits ohne Zutun des Landes handelt, weshalb im Sinne der einleitenden Stellungnahme eine Beantwortung unzulässig wäre.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Zielvorgaben werden von der Geschäftsleitung der WiBuG jährlich definiert und am Ende des Jahres im Rahmen eines Beurteilungsgespräches evaluiert und entsprechend bewertet.

Sowohl die Erarbeitung als auch die Evaluierung und Bewertung der Zielvorgaben erfolgt ohne Zutun des Landes, weshalb im Sinne der einleitenden Stellungnahme eine Beantwortung unzulässig wäre.

Zu Frage 6:

Die Zielvorgaben der Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden laut Auskunft der Geschäftsleitung der WiBuG erfüllt.



Zu Fragen 7 und 8:

Hinsichtlich seiner Stellung als Geschäftsführer der Businesspark Heiligenkreuz GmbH sind die entsprechenden Kompetenzen und Handlungsvollmachten inklusive der Budgetverantwortung gesetzlich eindeutig geregelt.

Als Mitarbeiter der WiBuG ist Herr Unger – wie alle anderen Kolleginnen und Kollegen – stets dazu aufgerufen, neue Ideen zu generieren, den verantwortlichen Personen vorzulegen und bei positiver Entscheidung an deren Umsetzung mitzuwirken. Im Rahmen der WiBuG liegt die budgetäre Verantwortung und somit Entscheidungskompetenz den gesetzlichen Grundlagen entsprechend bei der Geschäftsleitung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Alexander Petschnig

Landesrat für Wirtschaft und Tourismus